



Was Sie über die Staatsanwaltschaft wissen sollten.

»Die Staatsanwaltschaft kennt doch jeder«,

werden Sie vielleicht sagen und sich dabei die Ankläger vorstellen, die in einer Hauptverhandlung vor Gericht die Verurteilung der Angeklagten beantragen. Mit dieser Vorstellung wären die Funktionen und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft aber nur sehr unvollständig erfasst. Denn nur in dem kleineren Teil der Ermittlungsverfahren kommt es überhaupt zu einer Anklage; und wo kein Kläger, da kein Richter, sagt das Sprichwort. Selbst nach einer Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, am Ende einer Hauptverhandlung die Verurteilung des Angeklagten zu beantragen. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich nach deutschem Strafverfahrensrecht nicht „Partei“, sondern ein dem Gericht gleichgeordnetes Organ der Strafrechtspflege. Sie hat nicht nur Belastendes, sondern auch den Beschuldigten Entlastendes zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung zur Objektivität hat die Staatsanwaltschaft nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon in dem vorhergehenden Verfahrensabschnitt, dem sog. Ermittlungsverfahren.

Hierfür bestimmt die Strafprozessordnung (StPO) in §160 Absatz 2 ausdrücklich:

„Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln...“.

Die Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft liegen in den Bereichen

- der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten
- und der Strafvollstreckung.

Wann wird überhaupt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

In vielen Fällen wenden sich Bürgerinnen und Bürger unmittelbar an die Staatsanwaltschaft und erstatten eine Strafanzeige. Meistens ist jedoch die Polizei, die gesetzlich zur Mitwirkung im Ermittlungs- und Strafverfahren verpflichtet ist, ihre erste Anlaufstelle. Es ist aber auch möglich, dass Staatsanwaltschaft oder Polizei auf andere Weise, etwa durch einen Zeitungsbericht, von dem Verdacht einer Straftat erfahren. In allen diesen Fällen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet einzuschreiten, d. h. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und den Sachverhalt aufzuklären, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erkennbar sind (§ 152 Absatz 2 StPO). Sie unterliegt – wie es in der Sprache der Juristen heißt – dem Legalitätsprinzip. Dieses Prinzip bietet die Gewähr dafür, dass jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt wird und ist damit zugleich der wichtigste Garant für eine gleichmäßige, von Willkür freie Strafverfolgung und eine wesentliche Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in eine gerechte Justiz.

Wie wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?

Wenn auch in nicht wenigen Fällen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte selbst ermitteln, etwa Zeugen und Beschuldigte vernehmen, so sind sie doch auf die Unterstützung durch andere gesetzlich bestimmte Strafverfolgungsbehörden, insbesondere durch die Polizei, angewiesen. Gerade die Polizei ist wegen ihrer personellen und technischen Ausstattung und der besonderen kriminalistischen Ausbildung für die Verbrechensaufklärung unentbehrlich.

Auch ohne einen ausdrücklichen Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft hat die Polizei von sich aus Straftaten zu erforschen und alle unaufschiebbaren Handlungen vorzunehmen. Man spricht insoweit vom „Recht des ersten Zugriffs“. Danach hat sie die Akten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden, damit diese ihre gesetzliche Leitungsaufgabe erfüllen kann. Der Staats-

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

Ort und Tag
59821 Arnberg, 03.06.2008
Anschrift und Fernruf
Richholzstr. 2/6

Geschäfts-Nr.:
51 Js 976/08

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Herrn
Felix Schwerenot
Südallee 60

59757 Arnberg

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.
Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen.
Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit.
Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Ladung zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Num	Stock (E-Endgeschöß)	im Gerichtsgebäude
20.06.2008	10.00	18	E	
sollen Sie als Zeuge vernommen werden				
in einem Ermittlungsverfahren				
gegen				
Sie				
wegen				
Betruges				

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!
Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft werden Sie zu diesem Termin geladen.

Hochachtungsvoll
Kramer, JHS
(Name, Amtsbezeichnung)

Bitte wenden!

anwaltschaft ist nämlich die Gesamtverantwortung für das Ermittlungsverfahren übertragen.

Zur Aufklärung von Straftaten stehen der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung, die zum Teil mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, wie zum Beispiel eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung, zu der ein Zeuge, der unentschuldigt nicht erschienen ist, polizeilich vorgeführt werden kann. Besonders intensive Eingriffe in die Freiheitsrechte des Einzelnen, wie etwa das Abhören von Telefongesprächen oder Gesprächen in einer Wohnung oder gar die Anordnung der Untersuchungshaft, bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung.

Wie wird ein Ermittlungsverfahren abgeschlossen?

Nach dem Abschluss der Ermittlungen prüft die Staatsanwaltschaft, ob Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Anklage, d.h. ob ein sog. hinreichender Tatverdacht besteht. Ist der Täter unerkannt geblieben oder kann die Straftat nicht verfolgt werden, weil sie zum Beispiel verjährt ist, oder reichen die Beweise in einer möglichen Hauptverhandlung zur Überführung des Beschuldigten nicht aus, ist das Verfahren einzustellen. Unter bestimmten, im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft als Ausnahme vom oben erwähnten Legalitätsprinzip teils mit, teils ohne gerichtliche Zustimmung von der Verfolgung und ggf. Anklageerhebung absehen, etwa bei Bagatelldelikten, wenn allenfalls eine geringe Schuld der Täterin oder des Täters vorliegt und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht. Auch hat sie die Möglichkeit, der oder dem Beschuldigten die Zahlung einer Geldbuße aufzuerlegen oder andere Bedingungen zu stellen, deren Erfüllung sie ebenfalls berechtigt, das Verfahren einzustellen.

In den verbleibenden Fällen schließt die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen mit der Erhebung einer Anklage oder mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, d.h. eines Urteils ohne Hauptverhandlung, ab.

Mit der Anklageerhebung oder der Beantragung eines Strafbefehls geht die Verfahrensherrschaft auf das Gericht über. Damit beginnt das gerichtliche Strafverfahren. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens nehmen eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, in Umfangsverfahren unter Umständen sogar mehrere, an der Hauptverhandlung teil. Sie üben ihr Amt – wie in der Einleitung beschrieben – objektiv aus und prüfen nach Verkündung eines Urteils selbständig, ob dagegen ein Rechtsmittel – sei es zugunsten, sei es zuungunsten des Angeklagten – einzulegen ist.

Strafvollstreckung

Nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens endet die Verantwortung der Staatsanwaltschaft nicht. Sie ist nämlich auch zuständig für die Vollstreckung der gegen erwachsene Straftäter ergangenen Entscheidungen, durch die Strafen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung (z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängt worden sind. Nur in Verfahren gegen Jugendliche (14 bis einschl. 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis einschl. 20 Jahre) leitet der Jugendrichter die Vollstreckung. Die Staatsanwaltschaft wacht bei Erwachsenen über den Verlauf der Vollstreckung und bereitet notwendige gerichtliche Entscheidungen etwa über die vorzeitige bedingte Entlassung eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten vor. Ist die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits durch Urteil zur Bewährung ausgesetzt, prüft sie, ob der Verurteilte die ihm eingeräumte Chance nutzt oder ob sein Verhalten Anlass gibt, bei Gericht einen Widerruf der Vergünstigung zu beantragen. Begehrt ein Verurteilter einen Strafaufschub oder eine Strafunterbrechung, so kann die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen darüber auch als Gnadenbehörde befinden.

Organisation der Staatsanwaltschaft

Es gibt

- Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten,
- Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten
- und die Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof.

An der Spitze dieser Behörden stehen eine „Leitende Oberstaatsanwältin“ oder ein „Leitender Oberstaatsanwalt“ bzw. eine „Generalstaatsanwältin“ oder ein „Generalstaatsanwalt“ bzw. die „Generalbundesanwältin“ oder der „Generalbundesanwalt“.

Da die Generalbundesanwaltschaft eine Justizbehörde des Bundes ist, übt sie die Dienstaufsicht über die Ge-

neralstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften nicht aus. Dafür sind vielmehr die Justizministerien der Länder zuständig.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 19 Staatsanwaltschaften, die wiederum den drei Generalstaatsanwaltschaften in Düsseldorf, Hamm und Köln zugeordnet sind.

Zur internen Organisation der Staatsanwaltschaften sei angemerkt, dass die Strafverfolgung in bestimmten Verfahren der kleineren und mittleren Kriminalität, soweit dafür die Zuständigkeit des Strafrichters bei einem Amtsgericht gegeben ist, auch durch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte wahrgenommen werden kann. Sie benötigen nicht die Befähigung zum Richteramt, sondern sind als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch eine gezielte Ausbildung auf ihre Aufgaben vorbereitet worden. Die Vollstreckungsangelegenheiten der Staatsanwaltschaft erledigen überwiegend in eigener Verantwortung Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Wenn es darum geht, in einem Verfahren für die richtige Rechtsfolge sowie für eine zukünftige resozialisierende Behandlung eines Beschuldigten Näheres zu dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfahren, beauftragt die Staatsanwaltschaft einen besonderen sozialen Dienst, nämlich die Gerichtshilfe, die ihr organisatorisch angegliedert ist.

Die jährlich mehr als 1.100.000 Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen (dazu kommen nahezu 900.000 Verfahren gegen unbekannte Täter) und die Strafvollstreckungssachen werden von rund 925 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, mehr als 299 Amtsanwältinnen und Amtsanwälten und ca. 362 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bearbeitet.

Unter der Rubrik „**Gerichte und Behörden**“ im Justizportal www.justiz.nrw.de finden Sie u. a. zusätzliche Informationen zu Aufgaben und Aufbau der Staatsanwaltschaften.

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Info 9/Stand: Juni 2011



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
 **01803 100 110***
nrwdirekt@nrw.de

* 9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz – Mobilfunk max. 0,42 €/Minute

Druck:
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

